

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 925
Urteil Nr. 64/96 vom 7. November 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Kortrijk.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. Januar 1996 in Sachen N. T'Joen gegen E. Baert hat das Gericht erster Instanz Kortrijk dem Hof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 (vormals 6 und 6bis) der Verfassung, indem er vorschreibt, daß die Eltern *zusammen*, wenn ein Elternteil nicht verstorben ist, in einer vom Standesbeamten aufzusetzenden Urkunde zu erklären haben, daß das Kind den Namen seines Vaters tragen wird, nachdem die Mutter die Namensänderung somit verhindern kann, indem sie sich weigert, eine solche Erklärung vor dem Standesbeamten abzugeben, so daß der Richter weder in der Lage, noch zuständig ist, die Angelegenheit je nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen?

Gibt es somit keine Diskriminierung gegenüber dem Kind, dessen Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird (Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches), und gegenüber dem Kind, dessen Abstammung *nach* der Abstammung der Mutter festgestellt wird? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Kläger vor dem Gericht erster Instanz beantragt die Namensänderung des am 23. Februar 1993 geborenen und am 7. Juni 1993 von ihm anerkannten Kindes. Er verlangt, daß der Mutter ein Zwangsgeld von 500 Franken für jeden Tag Verspätung auferlegt wird, wenn sie ihre Mitarbeit verweigert, innerhalb von zehn Tagen nach dem zu fällenden endgültigen Urteil vor dem befugten Standesbeamten zu der verlangten Namensänderung überzugehen. Mindestens verlangt er, daß das zu fällende Urteil als Urkunde gelten soll, durch die die Parteien erklären, daß das erwähnte Kind den Namen des Vaters tragen wird.

Hilfsweise verlangt er, daß dem Hof die Frage gestellt wird, ob Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt oder nicht.

Die Beklagte vor dem Gericht erster Instanz hat sich gegen die Namensänderung zur Wehr gesetzt, weil sie nicht gerechtfertigt sei, da die Parteien keine Familie mehr bilden würden und die Namensänderung nicht im Interesse des Kindes liege, das von seiner Mutter großgezogen werde und wenig Kontakt zum Vater habe, und weil keine Rede von einer Gleichstellung mit einer legitimen Familie sein könne.

Sie geht gleichzeitig davon aus, daß die Unterbreitung einer präjudiziellen Frage überflüssig sei, da ja der diesbezügliche Behandlungsunterschied objektiv und vernünftig gerechtfertigt sei.

Das Gericht urteilt, daß dem Hof eine präjudizielle Frage gestellt werden muß, bevor es zur Hauptsache entscheidet.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 24. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 1. Februar 1996 haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter N. T'Joen und E. Baert mit am 7. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- E. Baert, Grote Heirweg 91, 8791 Beveren-Leie, mit am 20. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- N. T'Joen, Volksvertegenwoordiger Dejaegherelaan 60/1, 8500 Kortrijk, mit am 21. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 29. Februar 1996 hat der Hof festgestellt, daß dem Vorschlag, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden, nicht gefolgt wird.

Die Verweisungsentscheidung wurde E. Baert und N. T'Joen sowie den Behörden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 1. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert. Die vorgenannte Anordnung vom 29. Februar 1996 wurde den Parteien im Grundstreit mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. März 1996.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 16. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. Mai 1996 hat der Hof festgestellt, daß die von den Parteien im Grundstreit E. Baert und N. T'Joen eingereichten Begründungsschriftsätze als Schriftsätze im Sinne von Artikel 85 des organisierenden Gesetzes betrachtet werden können.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 17. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Januar 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. September 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 12. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 10. September 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der am 2. September 1996 verstorbene Richter L.P. Suetens, der referierender Richter in dieser Rechtssache war, in dieser Eigenschaft vom Richter G. De Baets ersetzt wird.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. September 1996

- erschienen

. RA P. Michiels, in Kortrijk zugelassen, für N. T'Joen,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Klägers vor dem verweisenden Richter

A.1.1. Wenn der biologische Vater abwesend sei oder die Geburt ihm vorübergehend verschwiegen werde, könne die Mutter die Geburt allein melden oder von einer Person melden lassen, der die Leitung des Entbindungsheims obliege, so daß die Mutter dafür sorgen könne, daß die Abstammung *a matre* vor der Abstammung *a patre* festgestellt werde. Unter Anwendung von Artikel 335 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erhalte die Mutter das Monopol, eigenmächtig und ohne Einmischungsrecht von wem auch immer darüber zu entscheiden, ob das Kind den Namen des Vaters tragen werde oder nicht.

A.1.2. Die präjudizielle Frage ziele darauf ab zu erfahren, ob dem Richter unter solchen Umständen keine Möglichkeit oder Befugnis geboten werde, je nach den einem jeden Fall eigenen Umständen, die Ermessensfreiheit der Mutter auf Willkür hin zu untersuchen und/oder gemessen am Interesse des Kindes zu prüfen.

A.1.3. Im Urteil Nr. 38/93 vom 19. Mai 1993 habe der Hof in bezug auf Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erklärt, daß diese Bestimmung, insofern sie einer Person die Ermessensfreiheit verleihe, über den Namen des Kindes zu entscheiden, ohne daß dem Richter auch nur eine Beurteilungszuständigkeit gegeben sei, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Es müsse somit auch konkludiert werden, daß das Anführen des Interesses der Mutter hinsichtlich der Interessen des Kindes keine angemessene Rechtfertigung darstelle für das Erfordernis der Zustimmung der Mutter, unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Abstammung und Namen.

A.1.4. Artikel 3.1 des Übereinkommens von New York vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes schreibe vor, daß das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sei; Artikel 2.1 bestimme außerdem, daß das Kind nicht Gegenstand irgendeiner Diskriminierung werden dürfe, auch nicht aufgrund seiner Geburt oder des sonstigen Status seiner Eltern oder seines Vormunds.

Schriftsatz der Beklagten vor dem verweisenden Richter

A.2.1. Die Beklagte vor dem verweisenden Richter pflichtet den Schlußfolgerungen der referierenden Richter unter Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes über den Schiedshof bei und schließt sich gleichzeitig der Begründung des Urteils Nr. 79/95 vom 28. November 1995 an.

A.2.2. Sie legt im folgenden ihren Standpunkt dar. Hinsichtlich der Namensänderung gebe es eine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung der Kinder, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, da der Gesetzgeber heutzutage aus guten Gründen in der modernen Gesellschaftskonzeption, in der die Emanzipation der Frau deutlich berücksichtigt werden müsse, zu der Meinung tendiere, daß die Zuerkennung des Namens des Vaters nicht notwendigerweise im Interesse der o.a. Kategorie von Kindern liege.

Die Namensänderung in dem Sinne, daß der Name der Mutter in den Namen des Vaters des Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits nach jener mütterlicherseits festgestellt werde, abgeändert werde, könne in der Tat gegen die Interessen des Kindes verstoßen.

A.2.3. Bei Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nach jener mütterlicherseits festgestellt werde, sei die Namensänderung in Wirklichkeit nur dann gerechtfertigt, wenn beide Eltern eine faktische Familie bilden würden, so daß Gleichstellung mit einer legitimen Familie möglich sei, oder wenn das Kind vom Vater großgezogen würde. Wenn man dem Namen des Vaters den Vorzug gebe, während das Kind von der Mutter großgezogen werde und wenig Kontakt zum Vater habe, könne das nicht mit vernünftigen Gründen gerechtfertigt werden. Es gebe nämlich keinen Grund zur Gleichstellung dieser Situation mit der einer legitimen Familie, was ebensowenig der Fall sei, wenn man das Kind in seiner Umgebung unter dem Namen seiner Mutter kenne, was im vorliegenden Fall zutreffe.

A.2.4. Wenn man diese Argumentierung auf den vorliegenden Fall anwende, dann sei es völlig im Interesse des Kindes, den Namen seiner Mutter auch weiterhin zu tragen, da es in der Umgebung der Mutter großgezogen werde und der Vater nur ein begrenztes Besuchsrecht beansprucht habe; außerdem sei nicht die Rede davon, daß beide Eltern wieder zusammenleben würden und mit dem Kind eine Familie bilden würden, die dem äußeren Anschein nach einer Familie von Verheirateten gleiche.

Völlig zu Recht sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß beide Eltern am besten das Interesse des Kindes beurteilen könnten. Demzufolge sei es nicht unvernünftig zu bestimmen, daß für eine Namensänderung Übereinstimmung zwischen beiden Eltern erforderlich sei.

Aus den o.a. Gründen sei es ebensowenig als unvernünftig anzusehen, daß das Gericht bei derartigen Fragen über keine Möglichkeit verfüge zu urteilen, zumal für die Eltern die Möglichkeit bestehe, eine Namensänderung zu beantragen. Die Eltern oder ein Elternteil würden nämlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 15. Mai 1987 über Namen und Vornamen einen Antrag auf Namensänderung einreichen können. Angewandt auf den vorliegenden Fall heiße das, daß der Vater unter Anwendung dieses Gesetzes das gesetzmäßige Interesse des Kindes am Tragen des Namens des Vaters nachweisen müsse, so daß der Kläger vor dem verweisenden Richter völlig zu Unrecht in seinem Schriftsatz behaupte, daß « in einer solchen Situation die Mutter nach freiem Ermessen entscheiden darf, wo das Interesse des Kindes liegt, ohne Einmischungsrecht von wem auch immer ».

Schriftsatz des Ministerrats

A.3. Die präjudizielle Frage werde in zwei Teile untergliedert.

A.3.1. Der erste Teil beziehe sich auf die Frage, ob Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze, indem er dadurch, daß er verlange, daß die Eltern zusammen den Antrag auf Namensänderung einreichen, somit der Mutter die Möglichkeit biete, die Namensänderung zu verhindern, und dieses, ohne daß bei den Gerichten ein Rechtsmittel eingelegt werden könne für den Fall der Uneinigkeit.

A.3.2. Das Ziel, das der Gesetzgeber beim Annehmen von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches angestrebt habe, bestehe darin, den Schutz des Interesses des Kindes zu sichern.

Diese Bestimmung sehe nicht die Möglichkeit vor, ein Rechtsmittel bei einem Gericht einzulegen für den Fall, daß die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt worden sei, und die Mutter könne, indem sie ihre Zustimmung verweigere, verhindern, daß das Kind den Namen des Vaters erhalte.

Die Weigerung der Mutter, an der Namensänderungserklärung mitzuarbeiten, bedeute aber nicht, daß es dem Vater unmöglich gemacht werde, diese Namensänderung zu erhalten.

Der Vater - ebenso wie die Mutter - verfüge über die Möglichkeit, aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 1987 über Namen und Vornamen beim Justizministerium einen Antrag auf Namensänderung einzureichen, solange das von ihm anerkannte Kind minderjährig sei.

Die von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene elterliche Namensänderungserklärung und der aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 1987 über Namen und Vornamen verabschiedete königliche Erlaß hätten dieselben Folgen.

A.3.3. Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches schaffe deshalb keine Diskriminierung des Vaters, selbst wenn er nicht über die Möglichkeit verfüge, ein Rechtsmittel beim Gericht einzulegen, da er nun, für den Fall der Verweigerung der Mutter, über eine andere Möglichkeit verfüge, die Namensänderung zu erhalten.

Übrigens stelle man fest, daß das Zivilgesetzbuch hinsichtlich der Abstammung zwar Klagen vor dem Gericht vorsehe und sie regle, daß dies aber ausschließlich hinsichtlich der die Abstammung betreffenden Beanstandungen geschehe. Die in der präjudiziellen Frage hervorgehobene Situation beziehe sich aber auf eine Beanstandung hinsichtlich der Folgen der Abstammung.

Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches sei nicht unverhältnismäßig zum vom Gesetzgeber angestrebten Ziel, nämlich die Interessen des Kindes zu garantieren und dem Kind hinsichtlich seines Namens eine gewisse Stabilität zu gewährleisten.

A.3.4. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage diene dazu zu erfahren, ob Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches zu einer Diskriminierung zwischen Kindern führe, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, und den Kindern, deren Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt werde, wobei nur Letztgenannte automatisch den Namen des Vaters erhielten.

A.3.5. Das Ziel, das der Gesetzgeber bei der Annahme des Artikels 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorausgesetzt habe, sei die Gewährleistung des Interesses des Kindes gewesen.

Es sei dem Gesetzgeber jedoch unmöglich gewesen, auf restriktive Weise die Fälle zu bestimmen, in denen es im Interesse des Kindes liege, den Namen der Mutter zu behalten, und jene, in denen dieses Interesse es erforderlich mache, daß das Kind den Namen seines Vaters erhalte, da das Interesse des Kindes, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, nur von Fall zu Fall beurteilt werden könne.

So habe der Gesetzgeber als Grundsatz vorausgesetzt, daß das Kind, dessen Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, den Namen seiner Mutter behalte, wobei es während der Minderjährigkeit des Kindes den Eltern zustehe zu urteilen, ob das Interesse des Kindes eine Namensänderung erforderlich mache.

Demzufolge gebe Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches den Eltern eines unmündigen minderjährigen Kindes oder einem Elternteil, falls der andere verstorben sei, die Möglichkeit, mittels einer Erklärung vor dem Standesbeamten für eine Namensänderung zu optieren.

Ein Elternteil oder beide Eltern hätten ebenfalls die Möglichkeit, beim Justizminister eine Namensänderung ihres minderjährigen Kindes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1987 über Namen und Vornamen zu beantragen.

Die Möglichkeit für die Eltern, unter Anwendung von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches eine Namensänderungserklärung abzulegen oder unter Anwendung des Gesetzes vom 15. Mai 1987 in diesem Sinne einen Antrag einzureichen, sei ein Vorrecht der elterlichen Gewalt und somit, wie deren andere Folgen, für das Interesse des Kindes und nicht das der Eltern eingeführt worden und erlösche bei der Volljährigkeit oder der Mündigsprechung des Kindes.

Das volljährige oder mündige Kind könne selbst in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai

1987 über Namen und Vornamen beim Justizminister beantragen, den Namen seines Vaters tragen zu dürfen.

Somit werde jedem Kind, dessen Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, ungeachtet dessen, ob das Kind volljährig oder minderjährig sei, die Möglichkeit geboten, den Namen zu ändern und den Namen des Vaters zu tragen.

A.3.6. Der durch Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches eingeführte Unterschied zwischen den Kindern, deren Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt werde und jenen, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt worden sei, sei gerechtfertigt und stehe im angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, den Schutz der Interessen des Kindes abzusichern, was die Verpflichtung beinhaltet, daß die Opportunität, die für das Kind darin bestehen könne, nicht länger den Namen seiner Mutter zu tragen, sondern den seines Vaters, von seinen Eltern während seiner Minderjährigkeit und von ihm selbst, sobald es volljährig oder mündig sei, von Fall zu Fall beurteilt werden müsse.

A.3.7. Über die Wirkung des Urteils Nr. 79/95 vom 28. November 1995 hinsichtlich der vorliegenden Angelegenheit urteilt der Ministerrat, daß, selbst wenn die Formulierung der präjudiziellen Frage vom 28. März 1994 und die Situationen, auf die sie sich beziehe, und die gegenwärtig gestellte Frage *a priori* verschieden zu sein schienen, ihre jeweilige Tragweite doch identisch sei. Somit sei es berechtigt, sich auf die Antwort zu stützen, die der Hof auf die vom Gericht erster Instanz Löwen am 28. März 1994 gestellte Frage gegeben habe, um auf die vom Gericht erster Instanz Kortrijk in seinem Urteil vom 18. Januar 1996 gestellte Frage zu antworten.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4.1. In seinem Schriftsatz führe der ursprüngliche Kläger kein Element an, das die vom Ministerrat früher entwickelte Argumentation entkräften könnte. Es sei deshalb erlaubt, auf den ersten Schriftsatz, der eingereicht worden sei, zu verweisen. Nichtsdestoweniger scheine es dem Ministerrat nicht nutzlos zu sein, einige Präzisierungen hinzuzufügen.

A.4.2. Es sei unrichtig zu behaupten, daß die Mutter unter allen Umständen dafür sorgen könne, daß die Abstammung mütterlicherseits vor der Abstammung väterlicherseits feststehe. In dieser Hinsicht müßten verschiedene Hypothesen unterschieden werden.

Entweder habe der Vater - d.h. die Person, die sicher oder überzeugt sei, diese Eigenschaft zu besitzen - von der Schwangerschaft der Mutter Kenntnis, und man könne befürchten, daß durch die Handlungsweise der Mutter die Abstammung väterlicherseits nicht in die Geburtsurkunde aufgenommen werde. In dieser Hypothese verfüge der Vater über die von Artikel 327 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Möglichkeit, das Kind, das noch geboren werden müsse - also noch vor der Geburt - durch eine authentische Urkunde anzuerkennen.

Oder der Vater habe Kenntnis von der Schwangerschaft, gebe aber nicht den Eindruck, daß er sich für das Kind, das geboren werden müsse, interessiere, oder er habe keine Kenntnis von der Schwangerschaft der Mutter. In dieser Hypothese müsse die Mutter nicht « manövrieren », damit die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde. In diesem Kontext könne ihr ein Mißbrauch des von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Mechanismus nicht vorgeworfen werden. Die nur mit der Abstammung mütterlicherseits versehene Geburtserklärung scheine dann völlig gesetzmäßig und in Übereinstimmung mit dem Geist der betreffenden Bestimmung zu sein.

A.4.3. Die hauptsächliche Kritik des ursprünglichen Klägers hinsichtlich Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestehe darin, daß diese Bestimmung der Mutter zugestehe, sich der vom Vater eventuell verlangten Namensänderung zu widersetzen, ohne daß dem Richter Beurteilungsbefugnis verliehen werde, unter Berücksichtigung der jedem Fall eigenen konkreten Umstände.

Diesbezüglich könne der Ministerrat nur auf die in seinem ersten Schriftsatz entwickelten Argumente hinweisen. Vor allem müsse an die Tatsache erinnert werden, daß die Weigerung der Mutter zur Mitarbeit an der von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Namensänderung die Situation nicht definitiv festlege.

A.4.4. Im Gegensatz zu dem, was der ursprüngliche Kläger darlege, könne die Lehre aus dem Urteil Nr. 38/93

bezüglich des Artikels 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches nicht auf diese Angelegenheit angewandt werden.

An erster Stelle müsse darauf hingewiesen werden, daß der Hof im zitierten Urteil den absoluten Charakter verurteile, den diese Bestimmung diesbezüglich der Ehefrau des Vaters hinsichtlich der Namensänderung zugestanden habe. Man habe aber deutlich machen können, daß die Bestimmung, die heute Gegenstand der präjudiziellen Frage sei, der Mutter hinsichtlich der Namensänderung keine derartige Befugnis zugestehe.

Es müsse ebenfalls hervorgehoben werden, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 38/93 sich zwar geweigert habe anzuerkennen, daß das einfache Anführen der Interessen der legitimen Familie ausreichend sei, um auf angemessene Weise das Erfordernis der Zustimmung der Ehefrau des Vaters zu rechtfertigen, daß dem aber so sei, weil der Gesetzgeber die Feststellung der Abstammung keinesfalls den Interessen der legitimen Familie untergeordnet habe.

Allerdings habe man bezüglich Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches festgestellt, daß die Verteidigung des Interesses des Kindes die der Mutter aufgrund dieser Bestimmung verliehene Befugnis, sich der Namensänderung zu widersetzen, rechtfertige. Es habe sich nämlich gezeigt, daß dieses Interesse es erforderlich mache, daß das Kind, sobald seine Abstammung väterlicherseits festgestellt worden sei, nicht automatisch und in jedem Fall den Namen seines Vaters trage. Im übrigen wisse man, daß der Gesetzgeber unter bestimmten Umständen die Feststellung der Abstammung väterlicherseits dem Interesse des Kindes unterordne (Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches).

A.4.5. Der ursprüngliche Kläger führe ebenfalls, ohne seine Behauptung zu belegen, die Verletzung der Artikel 2.1 und 3.1 des Übereinkommens von New York vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes durch Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches an.

Der Hof habe schon geurteilt, daß er nicht befugt sei, über die aus der Verletzung von Bestimmungen internationalen Rechts abgeleiteten Rechtsgründe zu befinden, wenn keine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung angeführt werde.

Artikel 2.1 verbiete jede Diskriminierung der Kinder im Genuß der durch das Übereinkommen festgestellten Rechte. In diesem Zusammenhang meine der Ministerrat, auf die Erwägungen verweisen zu können, die er in seinem ersten Schriftsatz in bezug auf den zweiten Teil der präjudiziellen Frage formuliert habe. Artikel 3.1 mache den Grundsatz zur Pflicht, dem zufolge bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt sei, der vorrangig zu berücksichtigen sei. Diesbezüglich müsse erwähnt werden, daß die *ratio legis* von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches darin bestehe, die Achtung der Interessen des Kindes zu sichern.

Hieraus könne gefolgert werden, daß Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches die zitierten Bestimmungen des Übereinkommens von New York vom 20. November 1987 über die Rechte des Kindes nicht verletze.

- B -

B.1.1. Der verweisende Richter stellt dem Hof die Frage, ob Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze, indem er vorschreibe, daß die Eltern zusammen, es sei denn, einer von ihnen sei verstorben, in einer vom Standesbeamten aufzusetzenden Urkunde erklären müßten, daß das Kind den Namen des Vaters tragen werde, was zur Folge habe, daß die Mutter die Namensänderung verhindern könne, indem sie eine solche Erklärung verweigere, ohne daß der Richter befugt sei, je nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu urteilen.

Der verweisende Richter fragt, ob somit keine Diskriminierung bestehe zwischen dem Kind, dessen Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt werde (Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches), und jenem, dessen Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde.

B.1.2. Im vorliegenden Fall wird dem Hof nicht die Frage gestellt, ob die Tatsache, daß die Mutter ihr Einverständnis mit der Namensänderung verweigern kann, zu einer Diskriminierung zwischen der Mutter und dem Vater führe.

B.1.3. Die präjudizielle Frage erfordert einen Vergleich der Situation eines außerehelich geborenen Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits vor der Abstammung mütterlicherseits oder gleichzeitig festgestellt worden ist, mit der Situation eines außerehelich geborenen Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird. Im ersten Fall trägt das Kind den Namen des Vaters. Im zweiten Fall erhält und behält das Kind den Namen der Mutter, aber die Eltern können zusammen - oder einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist - in einer vom Standesbeamten aufzusetzenden Urkunde erklären, daß das Kind den Namen seines Vaters tragen soll.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches ist Teil des Kapitels über die Folgen der Abstammung. Er stellt auf allgemeine Weise die Regeln der Namensgebung als Folge der Abstammung fest.

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber erwogen hat, daß die Namensänderung des Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, im Widerspruch zu den Interessen des Kindes stehen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 305/1, SS. 17-18, und *Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 125-126). Aufgrund dessen hat er bestimmt, daß der Name des Kindes, dessen Abstammung mütterlicherseits schon feststeht, grundsätzlich unverändert bleibt, wenn die Abstammung väterlicherseits danach festgestellt wird. Dennoch hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, eine Namensänderung mittels einer Erklärung vor dem Standesbeamten vorzunehmen.

B.3.3. Der Gesetzgeber hat, indem er sich auf die ihm zustehende Ermessensbefugnis beruft, die Namensgebung im Rahmen der Abstammung unter Berücksichtigung sowohl des sozialen Nutzens, dem Namen eine gewisse Stabilität zu verleihen, als auch des Interesses dessen, der den Namen trägt, geregelt.

Es ist nicht unangemessen zu bestimmen, daß, wenn das Kind den Namen seiner Mutter trägt, weil zuerst die Abstammung mütterlicherseits festgestellt wurde, dieser Name nur dann noch durch den des Vaters ersetzt werden kann, wenn sowohl Vater als auch Mutter - oder einer von ihnen, falls der andere verstorben ist - bei dem Standesbeamten eine diesbezügliche Erklärung ablegen. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Eltern am besten über das Interesse des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit oder Mündigsprechung urteilen können. Es ist ebensowenig unangemessen, daß der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des sozialen Nutzens der Unveränderlichkeit des Namens für den Fall der Uneinigkeit (zwischen dem Vater und der Mutter) vorgesehen hat, den dem Kind schon gegebenen Namen unverändert zu lassen, statt den Richter urteilen zu lassen.

B.4. Nichts weist darauf hin, daß der Gesetzgeber mit den Bestimmungen von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches eine Maßnahme verabschiedet hätte, die weder auf einem objektiven Kriterium beruhen noch adäquat sein würde. Es ergibt sich auch nicht, daß auf unangemessene Weise die Rechte der Betroffenen verletzt würden.

B.5. Die präjudizielle Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches führt zwischen dem Kind, dessen Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, und jenem, dessen Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, keine Diskriminierung ein, indem er in letzterem Fall vorschreibt, daß der Vater und die Mutter zusammen - es sei denn, daß einer von ihnen verstorben ist - in einer vom Standesbeamten aufzusetzenden Urkunde erklären, daß das Kind den Namen des Vaters tragen wird; diese Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève